

Teilnehmerreglement der BX Swiss AG

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. Das Teilnehmerreglement regelt auf Grundlage des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) die Anforderungen, Aufnahme, Suspendierung, Beendigung, Rechte und Pflichten der Teilnehmer der BX Swiss AG (BX).
- 1.2. Das Teilnehmerreglement stellt die Gleichbehandlung von Effekthändlern sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Handels an der BX sicher.

2. Teilnehmer

- 2.1. Teilnehmer der BX sind inländische oder ausländische Effekthändler die über eine entsprechende Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen.
- 2.2. Ausländische Teilnehmer können sich als Remote Participant (ausländische Börsenteilnehmer) an der BX anschliessen. Sie bedürfen gemäss Art. 34. Abs 2. lit c. und Art. 40 FinfraG einer entsprechenden Bewilligung der FINMA.
- 2.3. Die BX kennt folgende Kategorien von Teilnehmern und ausländischen Börsenteilnehmern :
 - a) Handelsteilnehmer (Trading Participant);
 - b) Market Maker (MM);
 - c) Designated Market Maker (DMM); und
 - d) Reporting Teilnehmer (Reporting Participant).
- 2.4. Handelsteilnehmer (Trading Participant)
 - a) sind berechtigt am Handel auf eigene und fremde Rechnung teilzunehmen;
 - b) können die Handelsteilnahme auf einzelne Produktgruppen oder Segmente beschränken;
 - c) stellen ein Gesuch zur Aufnahme als Handelsteilnehmer an der BX.
- 2.5. Market Maker (MM)
 - a) sind Handelsteilnehmer, die sich verpflichten für bestimmte Instrumente einen liquiden Markt sicherzustellen;
 - b) schliessen mit der BX ein Market Maker Agreement ab.
- 2.6. Designated Market Maker (DMM)
 - a) sind Market Maker, die für einzelne Instrumente exklusive Market Maker sind;
 - b) stellen „Tradable Quotes“ durch eine getrennte, ihnen zugewiesene Schnittstelle;
 - c) schliessen mit der BX ein Designated Market Maker Agreement ab.
- 2.7. Reporting Teilnehmer (Reporting Participant)
 - a) sind alle anderen Schweizer Effekthändler oder ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse, die gemäss Art. 40 FinfraG bewilligt sind,
 - b) sowie andere der Meldepflicht unterstellte Effekthändler;
 - c) sind nicht Handelsteilnehmer der BX;
 - d) erhalten von der BX den Zugriff auf die Systeme zur Erfüllung der Meldepflicht gemäss FinfraG.

3. Zulassung als Handelsteilnehmer oder ausländischer Börsenteilnehmer

- 3.1. Für die Zulassung als Handelsteilnehmer sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Bewilligung der FINMA als Effektenhändler oder als ausländischer Börsenteilnehmer;
 - b) technische und betriebliche Voraussetzungen für die Anbindung an das Börsensystem der BX;
 - c) Leistung einer von der BX festgelegten Kautions;
 - d) sofern von der BX verlangt, Teilnehmer eines von der BX anerkannten Clearing House oder Zugang durch ein General Clearing Member;
 - e) Teilnehmer eines von der BX anerkannten Settlement Agent oder Zugang durch eine Depotbank.
- 3.2. Die Zulassung als Handelsteilnehmer bei der BX ist schriftlich zu beantragen.
- 3.3. Der Antragsteller bestätigt im Gesuch die Kenntnisnahme der Reglemente der BX und verpflichtet sich, diese und alle künftigen Bestimmungen der BX einzuhalten.
- 3.4. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen (in Kopie):
 - a) Bewilligung der FINMA als Effektenhändler oder als ausländischer Börsenteilnehmer;
 - b) Statuten und Gesellschaftsverträge;
 - c) Organisationsreglement, Organigramm und andere Reglemente;
 - d) aktueller Geschäftsbericht und eine aktuelle, geprüfte Jahresrechnung inkl. Bericht der Prüfungsgesellschaft;
 - e) beglaubigter Handelsregisterauszug oder entsprechendes Dokument welches Domizil, Geschäftszweck und zeichnungsberechtigte Personen nachweist;
 - f) Nachweis, dass die Kautions hinterlegt wurde oder eine Garantie eines von der BX anerkannten Clearing House oder Settlement Agent (im Original);
 - g) sofern von der BX verlangt, Nachweis, dass er über einen Zugang zu einem von der BX anerkannten Clearing House verfügt;
 - h) Nachweis, dass er über einen Zugang zu einem von der BX anerkannten Settlement Agent verfügt.
- 3.5. Die BX teilt ihren Entscheid über die Zulassung dem Antragsteller schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.
- 3.6. Die BX gibt die Zulassung öffentlich bekannt, insbesondere teilt sie diese den anderen Handelsteilnehmern mit.

4. Zulassung als Market Maker / Designated Market Maker

- 4.1. Die BX kann einen Handelsteilnehmer als Market Maker (MM) oder als Designated Market Maker (DMM) zulassen. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung festgehalten (Market Maker Agreement oder Designated Market Maker Agreement).
- 4.2. Die BX bestimmt nach ihren Bedürfnissen oder auf Antrag des Market Makers die Produktgruppen, Segmente oder Instrumente
 - a) für die der Handel durch ein Market Making gestützt werden kann oder soll; sie kann pro Instrument einen oder mehrere Market Maker zulassen;
 - b) für die sich ein Handelsteilnehmer als exklusiver Market Maker (Designated Market Maker) registrieren lassen kann.

- 4.3. Der Market Maker verpflichtet sich, für die von ihm betreuten Instrumente einen ordentlichen und liquiden Markt sicherzustellen, indem er Geld- und Brief-Kurse mit Mindestvolumen stellt und eine maximale Geld-Brief Spanne (Spread) nicht überschreitet. Die Parameter werden von der BX instrumentspezifisch festgelegt und im Market Maker Agreement festgehalten.
- 4.4. Der Designated Market Maker verpflichtet sich für die von ihm betreuten Instrumente ununterbrochenen Quotes zu übermitteln. Dabei hält er die vereinbarten maximalen Spreads und Mindestvolumen ein. Die Parameter werden von der BX instrumentspezifisch festgelegt und im Designated Market Maker Agreement festgehalten. Ausnahmen bestehen nur, wenn das anzeigen von Quotes unzumutbar ist, wobei der Designated Market Maker verpflichtet ist, dies der BX unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei:
 - a) besonderen Umständen beim Designated Market Maker (technische Störungen, Stromausfall usw.);
 - b) besonderen Marktsituationen, die durch ausserordentliche Marktbewegungen im Primärmarkt oder im Basiswert bedingt sind;
 - c) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crashsituationen);
 - d) vom Handel ausgesetzte Instrumente;
 - e) anderen im Designated Market Maker Agreement festgehaltenen Fällen.
- 4.5. Die BX ist berechtigt die Qualität des Market Makings nach selbstdefinierten Parametern zu messen und zu veröffentlichen.
- 4.6. Die BX kann Market Makern oder Designated Market Makern bessere Konditionen in der Gebührenbemessung unter Einhaltung von Art. 34 Abs. 1 FinfraG als den übrigen Handelsteilnehmern gewähren.

5. Zulassung als Reporting Teilnehmer

- 5.1. Teilnehmer können auf Antrag als Reporting Teilnehmer zugelassen werden.
- 5.2. Reporting Teilnehmer sind berechtigt, der Meldestelle der BX ausserbörsliche Abschlüsse (Trade Reports) und Auftragsweitergaben (Transaction Reports) zu melden.
- 5.3. Die BX teilt dem Reporting Teilnehmer ein Login und ein Passwort mit, um die Meldungen in die BX-Systeme einzugeben.
- 5.4. Reporting Teilnehmer können die Meldungen an die BX oder an einen von der BX anerkannten Trade Data Monitor (TDM) erstatten.
- 5.5. Meldungen an die BX werden gemäss Reglement für die Meldestelle und den entsprechenden Weisungen erstattet.
- 5.6. Reporting Teilnehmer sind verpflichtet, die für die Meldungen festgelegten Gebühren zu entrichten.

6. Aufrechterhaltung der Handelsteilnahme

- 6.1. Handelsteilnehmer verpflichten sich
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Teilnehmerreglement während der gesamten Dauer der Teilnehmerschaft einzuhalten;
 - b) anwendbare in- und ausländische börsengesetzliche, regulatorische und behördliche Vorschriften und deren Ausführungsbestimmungen sowie Verhaltensregeln einzuhalten und intern durchzusetzen;

- c) Reglemente und Bestimmungen der BX, insbesondere dieses Teilnehmerreglement einzuhalten und intern durchzusetzen;
 - d) der BX, unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses, jede Auskunft zu erteilen oder einverlangte Dokumente zu liefern, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und/oder zur Durchsetzung der börsen- und handelsrelevanten Gesetze und Erlasse sowie Reglemente der BX benötigt werden;
- 6.2. Handelsteilnehmer unterziehen sich den Entscheiden der unabhängigen Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 FinfraG in allen vorgesehenen Fällen, wobei nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Klage beim Zivilrichter vorbehalten bleibt.

7. Angemessene Organisation und Registrierungspflichten

- 7.1. Handelsteilnehmer nutzen das BX-System gemäss den Bestimmungen der BX und unterlassen insbesondere Manipulationen oder Veränderungen am Börsensystem und dessen Schnittstellen sowie die unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der BX-Software oder vom BX-System erhaltene Daten.
- 7.2. Handelsteilnehmer stellen ständig genügend Mitarbeiter mit angemessenem Know-how und guten Leumund für den Handel zur Verfügung und erlassen interne Richtlinien zur Einhaltung der Reglemente und Bestimmungen der BX und sehen entsprechende Kontrollen vor.
- 7.3. Handelsteilnehmer bestimmen die verantwortlichen Personen für die Einhaltung der Reglemente der BX und melden diese der BX, namentlich den Verantwortlichen für den Handel, den Verantwortlichen für die Compliance, den Verantwortlichen für die Technik/IT und den Business Manager.
- 7.4. Handelsteilnehmer registrieren und melden bevollmächtigte Händler und garantieren für deren erforderliches Fachwissen und guten Leumund. Der Händler bestätigt, die Reglemente der BX zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten. Die BX kann erfolgte Registrierungen jederzeit sistieren oder entziehen. Die registrierten Händler erhalten von der BX eine Identifikationsnummer, mit welcher alle Systemeingaben aufgezeichnet werden. Die Identifikationsnummer ist persönlich, kann aber zum Zweck der Stellvertretung an andere registrierte Händler weitergegeben werden, wobei die Handelsteilnehmer die Nachvollziehbarkeit der Stellvertretung sicherstellen.
- 7.5. Handelsteilnehmer melden der BX unverzüglich alle Mutationen der im Rahmen dieses Reglements an die BX übermittelten Informationen, insbesondere über verantwortliche Personen, bevollmächtigte Händler, Teilnehmernummern bei Clearing Houses und Depotnummern bei Settlement Agents.

8. Revision

- 8.1. Handelsteilnehmer beauftragen auf eigene Kosten eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte Prüfgesellschaft, oder auf schriftlichen Antrag die interne Revisionsstelle, jährlich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Reglemente und Erlasse der BX zu prüfen und die BX mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren. Die Revisionsstelle muss ermächtigt werden, der BX jederzeit auf Verlangen einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorschriften zu geben. Die Revisionsstelle ist ferner zu beauftragen, gegebenenfalls in sinngemässer Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Revision Vorkehrungen zur Behebung von vorschriftswidrigen Zuständen vorzuschlagen und die BX zu infor-

- mieren, wenn die Vorkehrungen nicht fristgemäss realisiert werden können oder die Fristansetzung als zwecklos erscheint.
- 8.2. Einem Antrag auf Beauftragung der internen Revisionsstelle müssen folgende Informationen beigelegt werden:
- letzter Geschäftsbericht;
 - unterzeichneter Auszug zum Beschluss des Audit Committees bzw. des Verwaltungsrates betreffend Genehmigung der Durchführung der Teilnehmerrevision durch die interne Revisionsstelle;
 - Nachweis über die Unabhängigkeit der internen Revisionsstelle;
 - Nachweis der Fachausbildung zum Revisor mindestens eines der mit der internen Revision beauftragten Revisoren;
 - Nachweis der Ausbildung zum IT-Revisor mindestens eines der mit der Revision beauftragten Revisoren;
 - Namen der Personen inkl. Funktion und Bezeichnung der organisatorischen Einheit, die dafür zuständig ist, dass allfällig notwendige Korrekturmassnahmen rasch ergriffen werden;
 - Mitteilung, welchen Aufsichtsbehörden der Teilnehmer untersteht;
 - schriftliche Bestätigung, dass je eine Kopie des jährlichen Prüfberichts dem Audit Committee des Teilnehmers sowie der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Teilnehmers zugestellt worden sind.
- 8.3. Sollte den Anweisungen zur Revision nicht zufriedenstellend nachgekommen werden, kann die BX eine Revision durch eine Dritte Revisionsgesellschaft auf Kosten des Handelsteilnehmers durchführen lassen.

9. Gebühren

- 9.1. Teilnehmer entrichten fristgerecht alle von der BX erhobenen Gebühren, insbesondere die einmalige Aufnahmegebühr, die jährliche Teilnehmergebühr, andere periodische Gebühren sowie die Handels- und Meldegebühren gemäss Gebührenordnung und Preislisten der BX.

10. Kautionsleistung

- 10.1. Handelsteilnehmer haben eine Kautionsleistung zu leisten, die als Sicherheit für die richtige Abwicklung der unter den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Effektengeschäfte dient.
- 10.2. Der Betrag der Kautionsleistung wird von der BX in eigenem Ermessen unter Wahrung der Gleichbehandlung grundsätzlich nach folgenden Kriterien festgelegt, wobei in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Kautionsleistung oder Sofortmassnahmen angeordnet werden können:
- Kautionsrahmen: CHF 50'000 – CHF 1'000'000
 - Berechnungsformel: durchschnittliches On-exchange Handelsvolumen an der BX pro Tag der letzten sechs Monate mal die Dauer des Settlement Zyklus (z.B. mal drei Tage bei T+3 oder mal zwei Tage bei T+2);
 - Neueintritte: Schätzung des Handelsvolumens;
 - Berechnungsintervall: zweimal jährlich;
 - Betragsänderungen: 20 Arbeitstage Vorankündigung.

- 10.3. Kommt ein Handelsteilnehmer im Falle von Kursrückgängen der Aufforderung der BX zur Vervollständigung seiner Kautionsleistung nicht fristgerecht nach, bleibt er so lange vom Handel suspendiert, bis er der Aufforderung nachgekommen ist.
- 10.4. Die Kautionsleistung kann geleistet werden:
- durch Hinterlegung von Bargeld, öffentlich-rechtlichen oder erstklassigen, kotierten Obligationen bei einer mit der BX vereinbarten Drittbank auf Rechnung der BX Swiss AG;
 - durch eine bei einem von der BX anerkannten Clearinghaus oder Settlement Agent hinterlegte Garantie auf erster Aufforderung.
- 10.5. Die als Kautionsleistung hinterlegten Effekte oder Garantien können in folgenden Fällen durch die BX freihändig realisiert werden:
- im Falle einer Zwangseindeckung (Buy-in);
 - Gebühren oder Rückerstattungen bei verspäteter Lieferung oder Zahlung von Abschlüssen oder andere Abwicklungsprobleme;
 - bei Ansprüchen, die zu einer Suspendierung geführt haben;
 - Erfüllung offener Pflichten nach Beendigung der Teilnehmerschaft.
- 10.6. Sollte ein Handelsteilnehmer die Teilnehmerschaft aufgeben, so wird ihm die Kautionsleistung zurückerstattet, sofern von der BX keinerlei Forderungen oder Ansprüche geltend gemacht werden.
- 10.7. Ansprüche auf die von einem Handelsteilnehmer zuhanden der BX geleistete Kautionsleistung können von anderen Handelsteilnehmern oder deren Rechtsnachfolgern bei der BX nur geltend gemacht werden, wenn diese aus Geschäftsabschlüssen herrühren, die zwischen den involvierten Handelsteilnehmern aufgrund der bestehenden Reglemente der BX abgeschlossen wurden.
- 10.8. Zu diesen Geschäftsabschlüssen zählen insbesondere alle börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse von an der BX notierten oder zum Handel zugelassenen Effekten.

11. Suspendierung

- 11.1. Die BX kann aus folgenden Gründen einen Handelsteilnehmer nach vorangegangener Benachrichtigung vom gesamten Handel oder vom Handel in einzelnen Instrumenten oder Segmenten suspendieren:
- Verletzung von Aufrechterhaltungspflichten bzw. von Erlassen der BX oder einer CCP;
 - wiederholte verspätete Lieferung oder Zahlung von Abschlüssen oder andere Abwicklungsprobleme;
 - bei Zahlungsverzug gegenüber BX, anderen Teilnehmern aus Buy-in Verfahren oder zentralen Gegenparteien;
 - Zahlungsverzug von Nachschüssen für die Kautionsleistung;
 - bei Einleitung von Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren sowie eines Straf- oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens der Aufsichtsbehörde gegen den Handelsteilnehmer oder seiner obersten Organe;
 - anhaltende Nichtbenutzung des Börsensystems; und
 - im Rahmen eines Sanktionsverfahrens.
- 11.2. Die Suspendierung eines Handelsteilnehmers bewirkt die Sperrung des Zugangs zum Börsensystem und die Löschung der Aufträge.

12. Beendigung der Teilnehmerschaft

- 12.1. Ein Austritt oder Ausschluss eines Teilnehmers kann namentlich erfolgen:
- a) auf Gesuch des Teilnehmers oder Kündigung der BX unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres;
 - b) infolge Zahlungseinstellung, Konkurs oder Liquidation;
 - c) wenn ein Handelsteilnehmer auf dem Rechtsweg zur Vollziehung eines schiedsrichterlichen Urteils angehalten werden muss;
 - d) aufgrund eines Entscheids der Sanktionskommission.
- 12.2. Der Austritt oder Ausschluss bewirkt die Beendigung der Teilnehmerschaft. Teilnehmer sind auch nach Beendigung der Teilnehmerschaft zur Erfüllung von Ansprüchen der BX aus allfälligen Pendenzen gemäss den Reglementen der BX verpflichtet.
- 12.3. Die BX behält sich vor, das Kautionsdepot als Garantie bis zur Erfüllung aller offenen Pflichten nach Beendigung der Teilnehmerschaft zu nutzen.
- 12.4. Die BX gibt den Austritt oder Ausschluss eines Teilnehmers öffentlich bekannt, insbesondere teilt sie den Austritt oder Ausschluss den anderen Handelsteilnehmern mit.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die BX, deren Organe, Angestellte und Beauftragte unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 147 FinfraG.
- 13.2. Die BX behandelt sämtliche teilnehmerbezogene Informationen, die sie aufgrund des Teilnehmerreglements erhält, vertraulich. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Verpflichtungen oder Vorschriften der BX. Vertrauliche Informationen werden nur mit dem Einverständnis des Teilnehmers veröffentlicht.
- 13.3. Die Verwendung von anonymisierten Daten (wie Kursinformationen und Umsätze von Effekten), die keine Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Teilnehmer erlauben, verstösst nicht gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit.
- 13.4. Die Verwendung von konsolidierten Handelsdaten untersteht nicht der Vertraulichkeit;
- 13.5. Die BX kann Daten gegenüber Dritten (z.B. Settlement Agents) offen legen, sofern diese durch vergleichbare Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsbestimmungen gebunden sind.
- 13.6. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die BX Aufsichtsbehörden, Überwachungsstellen anderer Börsen und Vollzugsbehörden Informationen bezüglich der Teilnehmer zukommen lassen und bei diesen Behörden solche Informationen einholen.
- 13.7. Marktdaten (statische und dynamische Daten) sind im Eigentum der BX und können von dieser verarbeitet und verbreitet werden.
- 13.8. Mit der Einreichung des Antrags zur Zulassung bzw. Registrierung erklären sich die Teilnehmer und Händler damit einverstanden, dass die BX
- a) die Informationen unter Berücksichtigung der Ziffern 13.1 bis 13.7 weitergeben oder bei Dritten einholen kann;
 - b) Dienstleistungserbringer, Rechenzentren und Datenaufbewahrungsvorkehrungen in der Schweiz, in der EU/EWR inkl. UK benutzen kann;
 - c) die Informationen in der Schweiz und in der EU/EWR inkl. UK speichern und verarbeiten kann; und
 - d) die Informationen gemäss schweizerischen und ausländischen, von der Schweiz als angemessen anerkannte Datenschutzgesetzgebungen speichern und verarbeiten kann.

14. Haftung

- 14.1. Die BX und dessen Organe und Mitarbeiter haften nicht, vorbehältlich Grobfahrlässigkeit und Vorsatz, für Schäden, entgangenen Gewinn oder Mehraufwendungen welche ein Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritte erleiden,
- a) falls die Handelsplattform der BX oder daran angebundene Systeme wie Clearing, Settlement oder Datenverbreitung ganz oder teilweise aus technischen Gründen ausfallen;
 - b) für Schäden infolge Anordnungen der BX oder Massnahmen der BX im Rahmen von besonderen Situationen;
 - c) für Datenverlust, falsche oder unvollständige Datenverarbeitung oder –verbreitung;
 - d) für Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen;
 - e) infolge Sistierung oder Kündigung einer Teilnehmerschaft sowie Suspendierung oder Ausschluss des Teilnehmers; und
 - f) für die Ablehnung oder fehlerhafte Ausführung eines Abschlusses durch ein Clearing House oder Settlement Agent.
- 14.2. Für die Abwicklung des Effktengeschäftes im täglichen Handel gelten die Bestimmungen der Reglemente der BX. Jeder Handelsteilnehmer haftet für die von ihren jeweiligen Vertretern in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen. Der Teilnehmer ist verpflichtet die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere geeignete interne Weisungen, Systeme, Kontrollen und Prozesse, zur Risikominderung, Überwachung und Schadensvermeidung zu treffen.

15. Beschwerdemöglichkeiten

- 15.1. Der Teilnehmer kann bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz gegen folgende Entscheide der BX oder der Sanktionskommission der BX Beschwerde einreichen:
- a) Verweigerung der Zulassung;
 - b) Verweigerung oder Entzug der Registrierung eines Händlers;
 - c) Suspendierung und andere Disziplinar massnahmen;
 - d) Austritt/Ausschluss.
- 15.2. Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens bleibt die Klage beim Zivilrichter vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Vertragspartner und Lizenznehmer des Berner Börsenvereins werden automatisch als Handelsteilnehmer der BX zugelassen. Übrige Effektenhändler gemäss Reglemente des Berner Börsenvereins werden automatisch als Reporting Teilnehmer der BX zugelassen.
- 16.2. Dieses Teilnehmerreglement wurde vom Verwaltungsrat am 11.08.2014 und von der FINMA am 04.09.2014 genehmigt, tritt am 15.09.2014 in Kraft und ersetzt das Mitgliederreglement des Berner Börsenvereins.
- 16.3. Im Hinblick auf die Wiederbewilligung der BX als Börse nach Inkrafttreten des FinfraG ist das Reglement an die neue Gesetzgebung angepasst worden. Die Änderungen wurden von der FINMA am 14.11.2017 genehmigt und treten am 27.11.2017 in Kraft.